

Honorar- und Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf

(HGS/VHS)

Vom 29. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

Abschnitt 1: Honorare

§1 Allgemeines

- (1) Für die Lehrtätigkeit an der Volkshochschule Zirndorf (kurz vhs) benötigt die Kursleitung in eine dem Angebot entsprechende fachliche und/oder berufliche Qualifikation, die sie belegen muss.
- (2) Die freiberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Kursleitungen der Volkshochschule Zirndorf erhalten Honorare nach dieser Gebührensatzung. Ehrenamtliche Kursleitungen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Höhe der Honorare, Entschädigungen und Nebenleistungen richtet sich nach dieser Ordnung. Den nebenberuflichen Mitarbeitenden werden befristete Lehraufträge erteilt, Honorare und Entschädigungen sind schriftlich zu vereinbaren. Vereinbarungen, die zur Überschreitung der nachstehend aufgeführten Höchstsätze führen, bedürfen der Zustimmung der vhs-Geschäftsführung.
- (4) Ohne schriftliche Vereinbarung kann kein Anspruch auf Zahlung von Honoraren erhoben werden. Hat die Kursleitung den Ausfall eines Kurses zu vertreten, so hat er bzw. sie keinen Anspruch auf die Zahlung eines Honorars. Muss ein Kurs im Laufe des Arbeitsabschnitts vorzeitig abgesetzt werden, erhält die Kursleitung das Honorar für die bis dahin geleisteten Stunden. Wenn zwei gleichartige Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

§2 Berechnung des Honorars

- (1) Das Honorar wird auf der Basis von Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine Unterrichtseinheit beträgt 90 Minuten. Die Unterrichtseinheiten werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden. Die Höhe des Honorars wird hierbei von der Leitung der vhs mit der Kursleitung frei vereinbart.
- (3) Das Basishonorar erhöht sich unbefristet um 2,00 Euro pro UE, wenn die Kursleitung die vhs-Grundlagenqualifikation „Erwachsenenbildung“ des Bayerischen Volkshochschulverbands (Grundlagenseminar G1 und G2) bzw. eine vergleichbare Qualifikation bei einem anerkannten Fortbildungsträger der Erwachsenenbildung oder des Sports besitzt oder über ein Diplom, Master oder Bachelor in einem Studiengang im Bereich Pädagogik und Lehre (z. B. Pädagogik, Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Lehramt, Soziale Arbeit) verfügt.

§3 Nebenkosten

- (1) Fahrt- und Reisekosten werden von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen können bei einzelnen Veranstaltungen (bspw. Vorträgen) durch die vhs-Geschäftsführung genehmigt werden. Die Erstattungsbeträge richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (1) Für nachgewiesene zeitaufwändige Vorbereitungen oder den belegbaren Einsatz teurer Materialien, die die Kursleitung für die Durchführung ihres Angebotes unbedingt benötigt, kann die vhs im Einzelfall die Kosten übernehmen. Hierüber entscheidet die vhs-Geschäftsführung.
- (2) Alle Nebenkosten sind in der vertraglichen Vereinbarung schriftlich zu erfassen und müssen in die Berechnung der Kursgebühr einbezogen werden. Die vhs-Geschäftsführung ist in Einzelfällen berechtigt, die Nebenkostenanteile ganz oder teilweise aus der Berechnung der Kursgebühr herauszunehmen.

§4 Fälligkeit

- (1) Das Honorar einschließlich der Nebenkosten wird nach Abschluss der Veranstaltung und nach Eingang der Honorarrechnung durch Abgabe der Teilnahmeliste ausbezahlt, dies erfolgt grundsätzlich unbar. Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Lehrkraft, ebenso die Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die vhs erstattet hierzu keine Anteile. Die Abtretung der Honorarforderung wird gemäß § 399 BGB ausgeschlossen.
- (2) Das Honorar und die Nebenkosten werden nur für die tatsächlich erbrachte Leistung gezahlt. Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht. Es besteht kein Urlaubsanspruch. Ausfallhonorare werden nicht gezahlt.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltungen sind Teilzahlungen für Zeiträume von mindestens 8 Wochen möglich. Drei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, besteht gemäß § 195 BGB kein gesetzlicher Anspruch mehr auf Vergütung.

Abschnitt 2: Gebühren

§5 Allgemeines (NEU)

- (1) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Zirndorf müssen sich die Teilnehmenden in der Regel mit einem angemessenen Anteil an den entstehenden Kosten beteiligen. Dabei ist das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu beachten.
- (2) Die Teilnahmebedingungen und die Anmeldung zu einem Angebot der Volkshochschule werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt.
- (3) Als Richtwert für das Angebot gilt in der Regel eine durchschnittliche Belegungszahl in Abhängigkeit der Raumgröße und der Zielgruppe. Bei Nichterreichen der geplanten Mindestteilnehmerzahl wird eine Veranstaltung in der Regel abgesagt.
- (4) Bei Abweichungen zu (3) sollte durch Kürzung des Angebots, Aufzählung oder einer Kombination aus beiden die jeweilige Relation von Gebühr und Honorar erhalten bleiben. Weitere Vereinbarungen hierzu obliegen der Entscheidung der vhs-Geschäftsführung. Ein Veranstaltungsanspruch gegenüber der Volkshochschule besteht jedoch nicht.
- (5) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (6) Um ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung zu gewährleisten, müssen jedoch bei der Gebühren- und Honorarordnung fachspezifische Unterschiede möglich sein. Die Entscheidung darüber hat die vhs-Geschäftsführung zu treffen.

§6 Gebühren

- (1) Das Kursentgelt für ein Angebot ergibt sich aus den Gesamtkosten des Angebotes, die durch die jeweils festgelegte Mindestteilnehmerzahl geteilt werden. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 90 Minuten. Wird eine vhs-Veranstaltung in Zeitstunden durchgeführt, so berechnen sich die Gebühren auf der Basis der hier genannten Beträge.
- (3) Grundsätzlich gelten folgende Rahmenentgelte:
 - Bereich Gesundheit: ab 4,50/UE
 - Bereich Kreativität & Gestalten: ab 1,50/UE
 - Bereich Sprachen: ab 4,80/UE
 - Bereich Weiterbildung & Digitales: ab 6,00/UE
 - Bereich Gesellschaft & Leben: ab 1,50/UE
- (4) Für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für bestimmte Zielgruppen (z. B. Menschen mit Behinderung, Senioren) durchgeführt werden, sowie für Einzelveranstaltungen, können die Gebühren von den aktuell festgesetzten Rahmengebühren abweichen.
- (5) Kurse, Seminare und Einzelveranstaltungen können auch gebührenfrei oder mit reduzierter Gebühr angeboten werden, sofern ein besonderes pädagogisches oder gesellschaftlich-politisches Interesse besteht.
- (6) Für alle übrigen Sonderkurse oder -veranstaltungen (als solche ausgewiesen) werden Sondergebühren erhoben, die im jeweiligen vhs-Programm ausgeschrieben und kenntlich gemacht sind.
- (7) Für spezielle Kurse und Lehrgänge, die über die allgemeine Weiterbildungsförderung des Landes hinausgehen, wird die Gebühr kostendeckend kalkuliert.
- (8) In besonderen Fällen kann die vhs-Geschäftsführung Teilnahmegebühren festsetzen, die von dem Tarif dieser Gebührenordnung abweichen. Dabei ist eine Kostendeckung mit den Honoraren anzustreben.
- (9) Studienreisen, Tagesfahrten, Exkursionen werden wie Wochenendveranstaltungen real kalkuliert. Dazu kommt ein Aufschlag für Verwaltungskosten. Bei Veranstaltungen nach dem Reiserecht tritt die Volkshochschule nur als Vermittler auf.
- (10) Sonderveranstaltungen (z.B. Theater, Kleinkunst, Autorenlesungen, Ausstellungen), Kleingruppen sowie Eltern-Kind-Gruppen u.ä. unterliegen einer gesonderten Kalkulation.
- (11) Besondere, speziell für den Bedarf des Kunden konzipierte Kursangebote (z.B. Auftragsmaßnahmen, Firmenschulungen) unterliegen einer gesonderten Kalkulation.
- (12) In der Gebühr sind keine Kursnebengebühren enthalten. Alle zusätzlichen Kosten (Materialien, Lebensmittel, Leihgebühren, evtl. Fahrtkosten und Eintrittsgelder der Teilnehmenden o.ä.) sind bei der Gebühr gesondert auszuweisen und können ggf. von der Kursleitung selbst mit den Teilnehmenden abgerechnet werden. Werden solche Nebenkosten in die Gebühren einbezogen, so muss im Ankündigungstext vermerkt werden, welche Nebenkosten die Kursgebühr enthält.
- (13) Die Gebühr für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für laufende oder vergangene Kurse und Seminare ist den Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

§7 Ermäßigungen

- (1) Schüler, Studenten und Arbeitslose erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%. Hierfür ist die Vorlage des entsprechenden Ausweises (bei schriftlicher Anmeldung in Form einer Kopie) bei der Anmeldung nötig.
- (2) Bei Kinder- und Schülerkursen ist die Gebühr bereits ermäßigt angegeben.

- (3) Bei Vorträgen, Wochenend- und Tagesfahrten wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Eine doppelte Inanspruchnahme von Entgeltermäßigungen gemäß den Absätzen (1) und (2) sowie eine Einbeziehung von evtl. anfallenden Sachkosten und Umlagen in jede Form der Entgeltermäßigung ist ausgeschlossen.
- (5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.

§8 Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Teilnehmende verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich bei der Anmeldung von einem Dritten hat rechtswirksam vertreten lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin ohne Anmeldung an einer Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Gebührenschuldner sind Teilnehmende an den Veranstaltungen der Volkshochschule Zirndorf oder die Anmeldenden.
- (3) Alle Gebühren und Kosten für Veranstaltungen werden bei der Anmeldung in ihrer gesamten Höhe fällig, auch wenn keine Teilnahme erfolgt.
- (4) Die Entgelte werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Vor der Abbuchung erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig eine Benachrichtigung über den Zeitraum und den Betrag der Abbuchung.
- (5) Anfallende Bankgebühren die durch nicht gerechtfertigte Rücklastschriften entstehen, werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung per Rechnung möglich.
- (6) Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Begleichung der Entgelte bar erfolgen. Hierauf wird gesondert hingewiesen.
- (7) Dabei gilt die Lastschrift – bei Überweisungen der Einzahlungsbeleg - mit Angabe des Kurstitels und der Kursnummer als Quittung.

§ 9 Rücktritt, Rückerstattung

- (1) Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung, Wegzug) bis eine Woche vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn möglich. Nach dieser Frist kann ein Rücktritt nur von Kursen mit einer Laufzeit von mindestens 6 Wochen erfolgen. Der Rücktritt muss schriftlich an die vhs erfolgen in Verbindung mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Eine anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren ist nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 für Kurseinheiten möglich, die zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht stattgefunden haben.
- (3) Bei Rücktritt nach § 5 Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich eine Pauschalgebühr festgesetzt. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen finden Anwendung. Wir verweisen auf § 8 Abs. 2 der vhs-Satzung in seiner gültigen Fassung.
- (4) Teilnehmende, die sich bis zu 30 Tage vor Beginn einer Tagesfahrt oder Studienreise schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr – erstattet. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr, es sei denn, es kann ein Ersatzteilnehmender gefunden werden. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann die vhs-Geschäftsführung über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.
- (5) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die entsprechenden Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn aus Gründen, die die vhs zu vertreten hat, ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden nicht durchgeführt wird.

- (6) Bei Nichtteilnahme an einem Kurs besteht von Seiten der Volkshochschule keine Verpflichtung, bereits bezahlte Kursgebühren zurückzuerstatten. Auch eine anteilige Rückerstattung wird in der Regel nicht gewährt.
- (7) Eine Änderung der Kursleitung oder des Raumes sowie der Ausfall von einzelnen Terminen, die nachgeholt werden, sind keine Gründe für eine Stornierung einer Veranstaltung.
- (8) Bei Zahlungsverzug berechnet die Stadt Zirndorf Mahngebühren, die mit Zahlungserinnerung oder Mahnung erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirndorf, 29. Oktober 2021


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

